

(3) Zur Aufbringung der restlichen oder neu festgelegten Ablieferungsmenge ist den geschädigten Betrieben nach Aufhebung der Seuchensperre eine Frist bis zu sechs Monaten einzuräumen.

§ 3

(1) Das Ergebnis der Beratung der Kreisseuchenkommission ist in einem Protokoll festzuhalten und dem Rat des Kreises vorzulegen, der darüber binnen 15 Tagen zu entscheiden hat. Dem ablieferungs-pflichtigen Schweinehalter ist ein neuer Ablieferungsbescheid für Schlachtvieh aufzustellen, in dem die Termine für die Ablieferung von Schwein unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Entscheidung des Rates des Kreises neu festgelegt werden müssen.

(2) Die Räte der Kreise haben über die beschlossenen Neufestsetzungen des Ablieferungssolls nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Vordruckten den Räten der Bezirke monatlich und diese quartalsweise dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu den festgesetzten Terminen zu berichten.

(3) Entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grundsätzen sind bis zum 1. Oktober 1952 von den Kreisseuchenkommissionen und den Räten der Kreise die nach den vorliegenden Bestimmungen erforderlichen Neufestsetzungen des Ablieferungssolls in den Fällen durchzuführen, in denen nach dem 1. Januar 1952 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Tierverluste infolge Schweinepest eingetreten sind.

§ 4

(1) Die Räte der Kreise und kreisfreien Städte haben zur Auffüllung des Schweinebestandes für die geschädigten Betriebe noch vor Aufhebung der Seuchensperre bei dem zuständigen Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh die Zuweisung von Ferkeln oder Läufern im Umfange des für den Betrieb erteilten Viehhaltebescheides zu beantragen.

(2) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh sind verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Aufhebung der Sperre die vom Rat des Kreises beantragte Ferkellieferung für diese Betriebe vorzunehmen. Die Kontrolle hierüber obliegt den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Berlin, den 18. September 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Schröder
Minister

Verordnung über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte.

Vom 18. September 1952

Das Ziel aller Erziehungseinrichtungen ist die Erziehung der Jugend zu aktiven Erbauern eines einheitlichen, friedliebenden, demokratischen Deutschlands, zu aufrechten Patrioten, die fähig und bereit sind, die demokratischen Errungenschaften zu verteidigen und den Sozialismus zu verwirklichen.

In der vorschulischen Erziehung müssen die organisatorischen Voraussetzungen dafür durch eine Differenzierung der Einrichtungen nach ihrer Zweckbestimmung geschaffen werden.

Deshalb wird folgendes verordnet;

§ 1

(1) Die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte gliedern sich entsprechend ihrer Zweckbestimmung in:

- a) Kindergärten für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren,
- b) Kinderwochenheime für Kinder im Alter von drei bis zwölf Jahren,
- c) Horte für Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren.

(2) Verantwortlich für die Errichtung der unter Abs. 1 genannten Kindergärten, Kinderwochenheime und Horte sind, soweit es sich um staatliche Einrichtungen handelt, die Räte der Gemeinden oder Städte.

Für die Errichtung betrieblicher Kindergärten, Kinderwochenheime und Horte sind die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe in Verbindung mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten verantwortlich.

(3) Der Errichtung sind die Planzahlen des Volkswirtschaftsplanes zugrunde zu legen. Bei Errichtung aus eigener Initiative durch Gemeinden, Organisationen und Betriebe ist vorher zu klären, ob die Deckung der persönlichen und sächlichen Kosten gesichert ist.

§ 2

Die Errichtung von Kindergärten, Kinderwochenheimen und Horten durch private Personen ist unzulässig.

§ 3

(1) Das Ministerium für Volksbildung ist für die einheitliche Regelung der Grundbestimmungen für alle Kindergärten, Kinderwochenheime und Horte verantwortlich, besonders für:

- a) die demokratische Erziehungsarbeit nach den Grundsätzen der Verfassung,
- b) die Anleitung und Aufsicht der pädagogischen Arbeit,
- c) die Auswahl, Verwendung, Bestätigung und Entlassung der Erzieherkräfte sowie für ihre Aus- und Weiterbildung,
- d) die Genehmigung zur Eröffnung und Schließung der Kindergärten, Kinderwochenheime und Horte,
- e) die Bestätigung der bereits bestehenden vorschulischen Einrichtungen.

(2) Die Abteilung Volksbildung beim Rat des Bezirkes hat für die Durchführung der in Abs. 1 genannten Aufgaben zu sorgen.